



## Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide der Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der weiterführenden Schulen vom 11. September 2012 (Schullaufbahnverordnung, SLV; SG 410.700, Stand: 13. Dezember 2022) betreffend die Beförderungsvoraussetzungen in der Wirtschaftsmittelschule (WMS) Ausgangslage

Im Rahmen der Lernortkooperation in der Berufsbildung achten die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft darauf, dass die Berufsausbildungen in den beiden Halbkantonen die gleichen formalen Voraussetzungen haben. Die Wirtschaftsmittelschulen (WMS) der beiden Kantone möchten die Beförderungsvoraussetzungen an die Regelung in anderen Kantonen anpassen.

### 2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung vom 11. September 2012	Änderungen
<p><b>§ 46</b> Beförderung in der FMS, IMS, WMS und BM</p> <p><sup>1</sup> In der FMS, IMS und BM werden die Schülerinnen und Schüler in das nächste Semester befördert, wenn im Zeugnis die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>a) der Durchschnitt der Zeugnisnoten aller Beförderungsfächer, in der BM aller unterrichteten Fächer, ergibt mindestens 4,0;</p> <p>b) die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach unten übersteigt nicht den Wert 2;</p> <p>c) in der FMS sind nicht mehr als drei Noten, in der IMS und BM nicht mehr als zwei Noten unter 4,0;</p> <p>d) in der IMS wird im Fach Informatik mindestens die Note 4,0 erreicht.</p> <p><sup>1bis</sup> In der WMS werden die Schülerinnen und Schüler in das nächste Semester befördert, wenn im Zeugnis die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>a) in den unterrichteten Berufsmaturitätsfächern:</p> <p>aa) der Durchschnitt aller Zeugnisnoten ergibt mindestens 4,0;</p> <p>ab) die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach unten übersteigt nicht den Wert 2; und</p> <p>ac) es sind nicht mehr als zwei Noten unter 4,0.</p>	<p><b>§ 46</b> Beförderung in der FMS, IMS, WMS und BM</p> <p><sup>1</sup> In der FMS, IMS und BM werden die Schülerinnen und Schüler in das nächste Semester befördert, wenn im Zeugnis die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>a) der Durchschnitt der Zeugnisnoten aller Beförderungsfächer, in der BM aller unterrichteten Fächer, ergibt mindestens 4,0;</p> <p>b) die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach unten übersteigt nicht den Wert 2;</p> <p>c) in der FMS sind nicht mehr als drei Noten, in der IMS und BM nicht mehr als zwei Noten unter 4,0;</p> <p>d) in der IMS wird im Fach Informatik mindestens die Note 4,0 erreicht.</p> <p><sup>1bis</sup> In der WMS werden die Schülerinnen und Schüler in das nächste Semester befördert, wenn im Zeugnis die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>a) in den unterrichteten Berufsmaturitätsfächern, <b>SOG+-Fächern und im Fach IKT</b>:</p> <p>aa) der Durchschnitt aller Zeugnisnoten ergibt mindestens 4,0;</p> <p>ab) die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach unten übersteigt nicht den Wert 2; und</p> <p>ac) es sind nicht mehr als <b>drei</b> Noten unter 4,0,</p>

<p>b) in den unterrichteten Fächern, die ganz oder teilweise nur fürs EFZ zählen sowie den SOG+-Fächern: ba) der Durchschnitt aller Zeugnisnoten ergibt mindestens 4,0; bb) die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach unten übersteigt nicht den Wert 1; bc) es ist nicht mehr als eine Note unter 4,0.</p> <p><sup>1ter</sup> Schülerinnen und Schüler der BM, die die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung absolvieren (BM 2), müssen zusätzlich bis zu dem von der Schulleitung festgelegten Stichtag pro Unterrichtsfach mindestens 80% der Unterrichtslektionen des Semesters besucht haben. <sup>1quater</sup> Schülerinnen und Schüler der FMS werden in das 14. Schuljahr befördert, wenn sie das berufsfeldbezogene Praktikum des 13. Schuljahres erfolgreich absolviert haben. <sup>2</sup> Schülerinnen und Schüler, welche die Voraussetzungen nach den Abs. 1-1bis nicht erfüllen, werden provisorisch in das nächste Semester befördert. Davon ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler, die provisorisch in die FMS übergetreten sind (§ 48) und Schülerinnen und Schüler der BM, die die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung in einem Jahr absolvieren (BM 2 Vollzeit) (§ 50). <sup>3</sup> Im Zeugnis wird «befördert» oder «provisorisch befördert» eingetragen.</p>	<p><b><u>davon nicht mehr als zwei Noten in den unterrichteten Berufsmaturitätsfächern.</u></b> <b><del>b) in den unterrichteten Fächern, die ganz oder teilweise nur fürs EFZ zählen sowie den SOG+-Fächern:</del></b> <b><del>ba) der Durchschnitt aller Zeugnisnoten ergibt mindestens 4,0;</del></b> <b><del>bb) die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach unten übersteigt nicht den Wert 1;</del></b> <b><del>bc) es ist nicht mehr als eine Note unter 4,0.</del></b></p> <p><sup>1ter</sup> Schülerinnen und Schüler der BM, die die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung absolvieren (BM 2), müssen zusätzlich bis zu dem von der Schulleitung festgelegten Stichtag pro Unterrichtsfach mindestens 80% der Unterrichtslektionen des Semesters besucht haben. <sup>1quater</sup> Schülerinnen und Schüler der FMS werden in das 14. Schuljahr befördert, wenn sie das berufsfeldbezogene Praktikum des 13. Schuljahres erfolgreich absolviert haben. <sup>2</sup> Schülerinnen und Schüler, welche die Voraussetzungen nach den Abs. 1-1bis nicht erfüllen, werden provisorisch in das nächste Semester befördert. Davon ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler, die provisorisch in die FMS übergetreten sind (§ 48) und Schülerinnen und Schüler der BM, die die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung in einem Jahr absolvieren (BM 2 Vollzeit) (§ 50). <sup>3</sup> Im Zeugnis wird «befördert» oder «provisorisch befördert» eingetragen.</p>
---	--

## Erläuterungen zu § 46 Schullaufbahnverordnung

Beibehalten wird, dass nicht mehr als zwei Noten der unterrichteten Berufsmaturitätsfächer unter 4,0 sein dürfen. Neu können jedoch in den SOG+-Fächern und im Fach IKT mehr als eine Note ungenügend sein, sofern es zusammen mit den Berufsmaturitätsfächern nicht mehr als drei ungenügende Noten sind. Mit dieser Änderung können zudem die Beförderungsvoraussetzungen von § 46 Abs. 1<sup>bis</sup> einfacher formuliert werden.

Beilage:  
Synopse